

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZZ 144/84 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Carl I [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED] Str., Apt. [REDACTED],
W [REDACTED], C [REDACTED]/Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerde-
gegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 28. März 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 5. Juli 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zu-
lassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen
nicht vor.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht
davon aus, daß der Kläger bei seiner Gesundheits-
schadensrente den Ehegattenzuschlag nach § 15 a
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 2. DV-BEG nicht erhalten
kann. In dem Vergleich vom 13. Januar 1967 ist für
die Zeit ab 1. Januar 1965 ein Hundertsatz der Rente
von 38 verbindlich festgesetzt worden. Nach dem
weiteren Vergleichsinhalt kann dieser gemäß §§ 35,
206 BEG abgeändert werden, wenn sich die tatsäch-
lichen Verhältnisse, die dem Vergleich zugrunde ge-
legt waren, nachträglich ändern. Eine solche nach-
trägliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

liegt hier jedoch nicht vor, weil der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bereits bei Vergleichsabschluß verheiratet war und Anspruch auf den Ehegattenzuschlag gehabt hätte. Die Meinung des Beschwerdeführers, die Zugrundelegung eines Rentenhundertsatzes von 38 im Vergleich vom 13. Januar 1967 sei nicht bindend, weil eine vergleichsweise Regelung über einzelne Anspruchselemente unzulässig sei, ist unrichtig. In dem Vergleich sind alle Anspruchselemente der Rente festgelegt worden, so daß der Rentenbetrag hieraus errechnet werden konnte. Nur die isolierte Vergleichsregelung einzelner Anspruchselemente ist unzulässig (BGH RZW 1970, 75). Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu §§ 110, 773 BGB lassen einen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen.

Unzutreffend ist ferner die Auffassung des Beschwerdeführers, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Mindestrentenvergleich ab. Im vorliegenden Fall lag ein Mindestrentenvergleich nicht vor, da sich die Parteien über alle Rentenelemente und somit über eine errechnete Rente verglichen haben. Dadurch, daß bei Zugrundelegung dieser Berechnungselemente zunächst nur eine Mindestrente zu zahlen war, wurde der Vergleich nicht zum Mindestrentenvergleich im Sinne von BGH RZW 1976, 116. Da der Vergleich erst nach Verkündung der 7. AndVO zur 2. DV-BEG vom 31. März 1966 abgeschlossen wurde, war er auch nicht nach deren Art. II Abs. 4 auf das Recht dieser Verordnung Überzuleiten.

Schließlich lehnt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler auch die Zuerkennung eines Zuschlages gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG von 5 vH zum mittleren Hundertsatz von 37,5 ab. 1. Feb.



ruar 1982 ab. Da für die Neuberechnung der Rente gemäß §§ 35 Abs. 1, 206 BEG die bisher gezahlte Rente (vgl. BGH RZW 1974, 208; 1976, 62 Nr. 21) der neu zu berechnenden Rente gegenüberzustellen ist, ist von der dem Kläger für die Zeit ab 1. März 1981 gezahlten Mindestrente in Höhe von 580 DM (ab 1. Juli 1982 von 707 DM) auszugehen. Von dieser weicht die nach einem auf 42,5 erhöhten Hundertsatz errechnete Rente von 732 bzw. 756 DM nicht um mindestens 10 vH ab. Der Beschwerdeführer irrt, wenn er meint, hier greife die 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG ein, bei deren Anwendung die 10 %-Grenze des § 35 Abs. 1 BEG nicht gelte. Bei der beantragten Rentenerhöhung ab 1. Februar 1982 wegen einer allgemeinen Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 80 vH handelt es sich um keine Rechtsänderung im Sinne der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG mehr, sondern um eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne der §§ 35, 206 BEG.

Herz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)